

renden oder anderer Bürger (sog. Nothilfe)/15/, auf sozialistisches oder persönliches Eigentum oder auf andere Rechte. Der Angriff begründet eine Notwehrsituation, die es rechtfertigt und sogar fordern kann, ihn in angemessener Weise abzuwehren.

Der Angriff kann sich richten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Mißbrauch oder Außerbetriebsetzung von Alarmanlagen oder von Einrichtungen, die der Sicherheit des Verkehrs dienen), gegen die Gebote zum Schutz der Umwelt (z. B. Ablassen von Öl oder anderen schädigenden Substanzen in Gewässer), gegen das Leben und die Gesundheit, gegen Persönlichkeitsrechte (z. B. auch durch rechtswidrigen Eingriff in vertrauliche Informationsspeicher), gegen das sozialistische Eigentum und gegen das persönliche Eigentum, gegen Besitz- und Nutzungsrechte./16/

Voraussetzung der Notwehrsituation ist weiterhin, daß der Angriff gegenwärtig ist; er muß also bereits stattfinden oder unmittelbar bevorstehen. Nach der Beendigung eines Angriffs ist Notwehr nur zulässig, wenn unmittelbar mit einem weiteren Angriff gerechnet werden muß. Der Angriff endet, wenn eine unmittelbare Abwehr nicht mehr erforderlich ist. Die Notwehrsituation hört z. B. auf, wenn ein unerlaubt Eindringender die Wohnung verläßt; sie ist dagegen noch nicht beendet, solange der mit der Beute flüchtende Dieb noch gefaßt werden kann. Nach Beendigung des Angriffs können die Rechte des Angegriffenen oder Verletzten nur noch mit Hilfe der zuständigen staatlichen Organe durchgesetzt werden.

Rechtswidrig ist ein zur Notwehr berechtigender Angriff auch dann, wenn dem Angreifer die Rechtswidrigkeit nicht bewußt ist./17/

Auf Verschulden kommt es nicht an. Versucht jemand in der irrigen Annahme, eine Sache gehöre ihm und sei ihm vom jetzigen Besitzer gestohlen worden, diese Sache mit Gewalt an sich zu bringen, so liegt ein rechtswidriger Angriff vor. Rechtswidrig wäre der Angriff selbst dann, wenn ihm die Sache gehören würde, aber für ihn kein Recht bestünde, sie sich mit Gewalt zu verschaffen, etwa, weil der Finder ihm die Sache nicht ohne Nachweis seiner Berechtigung herausgeben will.

Gerechtfertigt ist nur die Abwehr des Angriffs in angemessener Weise. Die Abwehrhandlung, ihre Auswirkungsmöglichkeiten und die unmittelbare Wirkung, auf die sie gerichtet ist, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Art, zur Gefährlichkeit und zum Gegenstand des Angriffs stehen./18/ Hierbei kann der Abwehrende auch zu wirksameren Mitteln greifen, als sie der Angreifer anwendet, wenn sich keine andere Abwehrmöglichkeit bietet.

Ob die Abwehrmaßnahmen angemessen sind, hängt auch davon ab, ob der Angreifer vorsätzlich handelt und mit dem Angriff erkennbar bewußt rechtswidrig

/15/ Sowohl die Nothilfe wie Notstandshandlungen zugunsten anderer sind regelmäßig zugleich Erfüllung der in § 325 ZGB normierten Pflicht zur Abwehr von Schäden und Gefahren. Der Ausschluß der Rechtswidrigkeit hängt jedoch nicht davon ab, ob für den Abwehrenden im Einzelfall zugleich eine Rechtspflicht zur Abwehr bestand oder nicht.

/16/ Zur Notwehr ist daher auch der Mieter gegen denjenigen berechtigt, der unbefugt in seine Wohnung eindringt (vgl. OG, Urteil vom 3. November 1967 - 5 Zst 22/67 - [NJ 1968 S. 126] j StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 2 zu § 17 [Bd. 1, S. 110]). Zur Entwicklung dieser Auffassungen vgl. Insbes. W. OrsChewski/M. Benjamin, „Zu Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs“, NJ 1958 S. 815 ff.; H. Gräf, „Wann ist Notwehr gegeben?“, Forum der Kriminalistik 1965, Heft 6, S. 35 ff.

/17/ Vgl. OG, Urteil vom 4. September 1973 - 2 Zst 17/73 - (NJ 1973 S. 711).

/18/ vgl. OG, Urteil vom 17. März 1972 - 5 Ust 6/72 - (NJ 1972 S. 364); OG, Urteil vom 13. Februar 1973 - 5 Zst 1/73 - (NJ 1973 S. 579); OG, Urteil vom 15. April 1975 - 5 Zst 4/75 - (NJ 1975 S. 429); BG Cottbus, a. a. O., S. 581 mit Anmerkung von U. Roehl; S. WittenbeCk/J. Schrelter, „Probleme der Notwehr“, NJ 1969 S. 634 ff.; H. Bein, „Zur Angemessenheit einer Notwehrhandlung“, NJ 1973 S. 146 ff.

Aus dem Alltag

des Rechtsstaats der Monopole

Langfinger im Polizeirock

Die Besetzung des Westberliner Polizei-Streifenwagens „City 16“ galt als besonders einsatzfreudig und reaktionsschnell. Namentlich bei miternächtlichen Ladeneinbrüchen war sie ungewöhnlich rasch zur Stelle. Mitunter sogar schon, bevor der Einbruch überhaupt gemeldet worden war. Eine Belobigung für treue Pflichterfüllung bahnte sich an. Dann kam es ans Licht: Die „City“-Ordnungshüter wurden dabei ertappt, als sie selbst ein Schaufenster einschlugen, ein Tonbandgerät und Kosmetika im Werte von 1 000 D-Mark entwendeten und einem Lager anderen Diebesgutes zuführten. Fünfzehn Geschäftseinbrüche kamen auf ihr Konto; in ihren Wohnungen fand man Waren im Werte von 60 000 D-Mark.

Als Langfinger in Uniform entpuppte sich auch ein anderer Westberliner Polizist: Eine Whisky-Flasche, die er gerade geschickt an der Kasse vorbeigeschmuggelt hatte, rutschte ihm am Packtisch aus der Einkaufstasche. Der Mann war geständig — und verrichtet weiter Polizeidienst. So wie „eine ganze Riege von Polizisten, die“ — einem Bericht des Hamburger „Stern“ vom 9. September 1976 zufolge — „wie die Raben klauten - von Salatköpfen und Kleiderbügeln bis zu Lederjacken und Stereoanlagen.“

In 28 Fällen erwies es sich als unumgänglich, Disziplinarverfahren gegen diebstahlischen Elstern im Polizeirock einzuleiten. Nur bei 13 Vergehen indes fanden die Richter der zuständigen Disziplinarkammer des Westberliner Verwaltungsgerichts, Diebstahl sei mit Gesetzeshüterdienst in einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar. In den anderen Fällen lautete der Spruch: Die Beamten bleiben.

Argumente dafür fanden die Westberliner Verwaltungsrichter in einem Buch des amerikanischen Motivationsforschers Vance Packard mit dem Titel „Die geheimen Verführer, der Griff nach dem Unbekannten in jedermann“. Die Schrift untersucht die Wirkung kapitalistischer Werbemethoden. Eine Grundthese dieses Werkes lautet: „Die Ware wird so verführerisch präsentiert, daß selbst betuchte Käufer schwach werden.“ Folgerichtig hielt die Westberliner Justiz den Polizisten zugute, sie hätten in einem „subhypnotischen Zustand“ und in einer Ausnahmesituation gehandelt, in der „verminderte Aufmerksamkeit des Bewußtseins“ plötzlich „Impulsen zum Zugreifen“ Raum gebe.

Nach den Regeln und Erfahrungswerten der freiheitlich-marktwirtschaftlichen Ordnung ist solche Juristenlogik in der Tat unanfechtbar, zumal auch die großen Wirtschaftshyänen im schlichten, unauffälligen Bürgerrock nach wie vor unbehelligt bleiben, wenn sie sich — selbst nach bürgerlichem Gesetz — unrechtmäßig um Millionen- und Milliardenbeträge bereichern, ebenfalls „Impulsen zum Zugreifen“ folgend und dem Moralgebot des Kapitalismus: Bereichere Dich!

Wie sollten die Hüter dieser Ordnung gegen deren Regulative und Sittengebote selbst gefeit sein?

Ha. Lei.

Ziele verfolgt oder ob er offensichtlich Tragweite und Auswirkungen des Angriffs nicht einzuschätzen vermag. Versuchen z. B. Kinder zu stehlen, so ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Abwehr zwar berechtigt, keineswegs aber zu solchen Abwehrmaßnahmen, die die Gesundheit der Kinder beeinträchtigen können. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Angriff und Abwehrmaßnahmen hängt auch davon ab, inwieweit der Angriff gegen elementare Gebote des sozialistischen Zusammenlebens verstößt und eine Mißachtung der Persönlichkeit und Würde des Angegriffenen oder der gesellschaftlichen Belange zum Ausdruck bringt

Wer irrtümlich annimmt, in Notwehr zu handeln (Putativnotwehr), oder durch Fortsetzung der Abwehr nach